

Verordnungsblatt für die Schattwald

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 25. Juni 2026

5. Parkabgabenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schattwald vom 18.06.2026 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde Schattwald erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in dem in der Anlage gekennzeichneten Gebiet eine Parkabgabe:

Parkplatz Schattwald

- hinter Mehrzweckgebäude/Gemeindehaus Schattwald, Schattwald 41, 6677 Schattwald -

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht von 00:00 bis 24:00.
(2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

Ganztagesgebühr 5,- Euro je Parkfläche

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig.
(2) Die Parkabgabe ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
(3) Die Parkscheine sind bei dem Parkscheinautomaten zu lösen, welcher die Gemeinde Schattwald im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
(4) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
(5) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.
(6) Abweichend von Abs. 2, 3, 4 und 5 besteht die Möglichkeit, die Parkabgabe über eine auf ausschließlichen Auftrag der Gemeinde Schattwald tätigen webbasierten digitalen Bezahl Dienstleister zu entrichten. Die Pflicht der Anbringung entfällt in diesem Fall.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen oder den Parknachweis über eine webbasierte digital nachprüfbare Form zu erbringen §4 (1) 2. Satz,
- den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Parkabgabeverordnung der Gemeinde Schattwald vom 15.12.2022, kundgemacht vom 19.12.2022 bis 02.01.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Ramp

Anlage

Übersichtskarte der Gemeinde:

